



II-2680 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1245 / A.B.

zu 1280 / J.

Präs. am 25. Juni 1973

Zl.: 16.107/2-2/73

Wien, den 15. Juni 1973

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 29. Mai 1973 eingebrachte Anfrage Nr. 1280/J, betreffend ungerechtfertigte Beanstandung von Preisauszeichnungen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Anfrage dargestellte Form der Preisauszeichnung ist als zulässig im Sinne des § 3 des Preisbestimmungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 271, zu bezeichnen. Sie dürfte keinen Anlaß zu einer Beanstandung geben, sofern in der Aufschlüsselung sämtliche Zeilen (Teilbeträge) in gleicher Schriftgröße sowie deutlich sichtbar angeschrieben waren und somit keine Irreführung des Konsumenten über den tatsächlichen Endpreis (Bruttopreis) der ausgestellten Waren entstehen konnte.

In den letzten Monaten sind in Innsbruck ca. 2000 Geschäfte und Gewerbebetriebe Kontrollen unterzogen worden. Jenen Kriminalbeamten, die zu diesen Kontrollen eingesetzt waren, ist eine derartige Beanstandung wegen der Preisauszeichnung nicht in Erinnerung.

Allerdings wird von der Bundespolizeidirektion Innsbruck darauf verwiesen, daß auch vom Städtischen Marktamt Innsbruck, von der Tiroler Arbeiterkammer und vom Gewerkschaftsbund Preiserhebungen vorgenommen worden sind, deren Durchführung von mir nicht beurteilt werden kann.

Auf die maßgeblichen Kriterien der Preisauszeichnung wurde sowohl im 1. Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Inneres zum Preisbestimmungsgesetz 1972 vom 21. August 1972

- 2 -

Zl. 115.612/8-5/72, als auch bei der zweimaligen Schulung der Preisüberwachungsorgane im September/Okttober 1972 und im Jänner 1973 ausdrücklich hingewiesen.

Um jedoch die Durchführung der Preisüberwachung im Einklang mit den Bestimmungen des Preisüberwachungsgesetzes 1972 nochmals sicherzustellen, wurde den Preisbehörden mit dem beiliegenden Runderlaß vom 7. Juni 1973, Zl. 117.000/11-5/73, die richtige Auslegung der gegenständlichen Gesetzesbestimmung neuerlich in Erinnerung gerufen.

Beilage.





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Zahl: 117.000/11-5/73

Bei Beantwortung bitte angeben

Preisauszeichnung gem. § 3 PBG. 1972

An

- 1.) alle Ämter der Landesregierungen,
- 2.) die Magistratsdirektion Wien,
- 3.) die Bundespolizeidirektion Wien,
Wirtschaftspolizei,
- 4.) die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

Aus gegebenem Anlaß wird nochmals auf den 1. Durchführungserlaß zum Preisbestimmungsgesetz 1972 vom 21.8.1972, Zl. 115.612/8-5/72, Seite 4 ("Zu § 3:") hingewiesen, wonach bei der Ersichtlichmachung von Preisen auch die Möglichkeit besteht, die Preise aufgeschlüsselt in Nettopreis, Umsatzsteuer und Bruttopreis auszuzeichnen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß sämtliche Teilbeträge in gleicher Schriftgröße sowie deutlich sichtbar angeschrieben sind und somit keine Irreführung der Konsumenten über den tatsächlichen Endpreis (Bruttopreis) entstehen kann.

Wien, am 7. Juni 1973

Für den Bundesminister:

Dr. Weihs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. J. J.